



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Rosina In-Albon (Suppl.), CSPO
Gegenstand	Kontrolle der Mietzinsreduktion für Sozialbezüger
Datum	15.12.2015
Nummer	2.0132

Die Postulantin möchte wissen, wer im Kanton Wallis überwacht, ob die Eigentümer von Wohnungen, die von den Sozialhilfebezügern gemietet werden, die geforderten Mietzinsreduktionen vornehmen. Zudem sollen die Sozialämter verpflichtet werden, diese Reduktionen einzufordern.

Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) sieht in Artikel 4 Absatz 1 und 3 Folgendes vor: «¹Die Sozialhilfe obliegt im Sinne des ZUG der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Aufenthaltsgemeinde.» «³Sie können ihre Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.» Die Gemeinden sind also für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig und müssen überprüfen, ob die verschiedenen Gesetze, Verordnungen oder Weisungen eingehalten werden. Sämtliche Walliser Gemeinden haben einen Teil ihrer Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren (SMZ) delegiert. Es sind also diese Institutionen, die sich um die Anliegen der Sozialhilfeempfänger kümmern.

Was die Mieten anbelangt, so muss zunächst einmal präzisiert werden, dass jede Gemeinde von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, die für Sozialhilfeempfänger zulässigen Mieten in einer Tabelle festzulegen (unter Berücksichtigung der individuellen Situation, insbesondere der Grösse des Haushalts). Diese Verpflichtung beruht auf dem Grundsatz, dass die Gemeindebehörden die Lage auf dem lokalen Immobilienmarkt am besten einschätzen können. Falls die abgeschlossenen Mieten über den von der Gemeinde festgelegten Beträgen liegen, wird den Sozialhilfeempfängern eine Frist eingeräumt, um eine günstigere Wohnung zu finden. Andernfalls übernimmt die Sozialhilfe nur den in der Miettable vorgesehenen Betrag.

Die Dienststelle für Sozialwesen vergewissert sich ihrerseits, dass die Gemeinden ihre Miettable erstellt haben – was der Fall ist – und dass diese marktgerecht sind – was ebenfalls der Fall ist.

Im Zweifelsfall kann sich die Dienststelle für Sozialwesen auf anerkannte Marktanalysegesellschaften stützen.

Die Sozialämter sind gegenwärtig nicht verpflichtet, systematisch Mietzinsreduktionen für Sozialhilfeempfänger einzufordern. Allerdings beurteilen sie die Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens von Fall zu Fall.

Es fragt sich allerdings, ob eine Systematisierung der Mietzinsherabsetzungsbegehren wirklich Sinn macht. Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden.

Auch wenn die Sozialämter pünktliche Mietzins-Zahler sind, ziehen es die Eigentümer trotzdem vor, ihre Wohnung an Personen mit gutem Einkommen und garantierter Zahlungsfähigkeit zu vermieten.

Überdies hat sich der Immobilienmarkt nicht auf dem gesamten Kantonsgebiet gleichermassen entspannt. In den Regionen, in denen der Immobilienmarkt stabil geblieben ist, ist eine systematische Einforderung von Mietzinsreduktionen also nicht sinnvoll. Auch

muss den regionalen Unterschieden in Sachen Leerwohnungsziffer Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass eine Systematisierung der Mietzinsherabsetzungsbegehren auf kantonaler Ebene nicht zweckmässig ist. Die Dienststelle für Sozialwesen wird auch weiterhin darauf achten, dass die Gemeindebehörden und die SMZ dieser Problematik besondere Aufmerksamkeit schenken und gegebenenfalls die nötigen Schritte für eine Mietzinsreduktion einleiten.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine.
Auswirkungen Finanzen:	gezielte Einsparungen im Bereich der Mieten.
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE):	keine.
Auswirkungen NFA:	keine.

Ort, Datum Sitten, den 5. September 2016